



Reglement zur Übertragung der Aufgaben für Betreuungsgutscheine

vom 14. Juni 2024

(gültig ab 1. August 2024)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Auswil, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Gemeindegesetz (GG) sowie Artikel 4, Ziffer g des Organisationsreglements (OgR) vom 22. November 2002, beschliessen:

Anschluss

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Auswil (Anschlussgemeinde) überträgt die administrativen Aufgaben im Bereich Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Huttwil (Sitzgemeinde).

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Aufgaben und die Entschädigungen mit der Sitzgemeinde mittels Zusammenarbeitsvertrag zu regeln.

Anwendbares Recht

Art. 2

Der Bereich der Betreuungsgutscheine untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

Verantwortlichkeit

Art. 3

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Gemeindeverwaltung Huttwil richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Huttwil und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Auswil die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 4

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil im Bereich «Betreuungsgutscheine» gelten auch für die Einwohnergemeinde Auswil.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Auswil die entsprechenden Verfügungen.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024 auf den 1. August 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Auswil

Namens der Einwohnergemeinde Auswil

Der Vizepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Christian Lanz

Kathrin Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2024 bekannt.

Auswil, 14. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin:

Publikation Inkraftsetzung: Amtlicher Anzeiger vom 25. Juli 2024